



Kreis Siegen-Wittgenstein Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Herrn
Markus Bernhardt
Hesselbacherstraße 8
57334 Bad Laasphe-Hesselbach

**Amt für Natur und Landschaft
- Untere Naturschutzbehörde -**

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
Siegen

Ihr Ansprechpartner:

Annette Denker
Zimmer: 620
Telefon: 0271 333-1916
Telefax: 0271 333-291823
E-Mail: a.denker@siegen-wittgenstein.de

Mein Zeichen:
67 12 70-07

Ihr Zeichen:

Verlängerung der Zulassung von Außenstarts und -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 Abs. 1 LuftVG „Auf der Ecke“, 57334 Bad Laasphe – Hesselbach

27 Mai 2021

Servicezeiten
Montag, Mittwoch und Donnerstag von
8.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag und Freitag
Nur telefonisch oder nach Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Bernhardt,

für die Zulassung von Außenstarts und –landungen für Hängegleiter und Gleitsegel ergeht der erforderliche landschaftsrechtliche

Ausnahmebescheid

von den Verboten des Landschaftsplans Bad Laasphe.

Auflagen:

- Über die im Rahmen der Waldumwandlung genehmigten Eingriffe dürfen an den Grundstücken keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigten Zufahrten hergestellt, keine Unterstände oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.*
- Die Landefläche ist in der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu belassen. Die Startfläche kann in ortsüblicher Weise landwirtschaftlich als Mähwiese oder Viehweide genutzt werden. Über den landwirtschaftlich notwendigen Mäh- oder Beweidungsturnus hinaus sollen die Flächen nur gemäht werden, wenn dies für gefahrlose Start- und Landevorgänge notwendig ist.*
- Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z. B. Absperrungen, Windmesser, Warnschilder etc.) sind spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen.*

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de-mail.de

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5894/0610

4. *Flugbetrieb darf nur zwischen **2 Stunden nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 20.00 Uhr** stattfinden.*
5. *Die allgemeine Erholung im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden (z. B. durch absperren von Wegen).*
6. *Die Ausnahmegenehmigung gilt ausschließlich für die beantragten Fluggeräte (Hängegleiter und Gleitschirme) und für die im Antrag beschriebene Art des Startens und Landens.*
7. *Der Antragsteller ist für die Verstöße von allen Benutzern der Start- und Landeflächen gegen die Bestimmungen der Genehmigung verantwortlich. Er hat die Flugausübenden und sonstigen Anwesenden darauf hinzuweisen, besondere Rücksicht auf Natur und Landschaft zu nehmen. Unnötiges Betreten der Wald- und Wiesenflächen abseits der Wege und damit verbundene Beeinträchtigungen der Vegetation und Störungen der Tierwelt sind zu unterlassen.*
8. *Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen ("Flugtage", Vorführungen etc.) wird durch diesen Bescheid nicht erlaubt. Hierfür ist eine gesonderte Ausnahmegenehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde erforderlich.*

gesetzlicher Artenschutz:

9. *Durch die Start- und Landvorgänge und während des Flugs darf nicht gegen die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u. a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG.*
10. *Daher ist vor allen Flugaktivitäten zu überprüfen, ob Tiere der o. g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Aktivitäten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine Vögel oder andere Wildtiere zu Schaden kommen.*

Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Befristung und Widerrufsvorbehalt:

*Die Ausnahme ist bis zum **31.12.2031** befristet. Sie kann widerrufen werden, insbesondere für den Fall, dass neuere Erkenntnisse und Untersuchungen negative Auswirkungen des Flugbetriebes auf Natur und Landschaft belegen.*

Die jetzige Zustimmung präjudiziert keine erneute Zustimmung zu einer nach Ablauf der Frist beantragten Genehmigungsverlängerung.

Rechtliche Grundlage und Begründung

Der Bereich für die beantragten Außenstarts und Landungen befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Bad Laasphe“ und unterliegt den Festsetzungen und Verboten des Landschaftsplanes Bad Laasphe (Abs. 2.2.C j) und I). Weitere Schutzgebiete oder Schutzobjekte (Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop-, FFH - Gebiete) sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Landschaftsplanes Bad Laasphe kann erteilt werden, da angenommen wird, dass das Vorhaben im Sinne des Abs. 2.2 E a) des Landschaftsplanes den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Berücksichtigt wird hierbei, dass das beantragte Startgelände durch Umwandlung eines windwurfgeschädigten Fichtenbestandes in Offenland entstanden ist und weder wertvolle Landschaftselemente beeinträchtigt werden, noch besondere Tierarten vorkommen, die durch den Flugbetrieb gestört oder gefährdet werden. Von anderen Startgeländen in der Umgebung sind zudem bisher keine negativen Auswirkungen des Flugbetriebes auf Natur und Landschaft bekannt geworden.

Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass neuere Erkenntnisse zu anderen Bewertungen der Auswirkungen des Fluges mit Hängegleitern und Gleitseglern auf Natur und Landschaft führen, halte ich eine Befristung für erforderlich und behalte mir ein Widerrufsrecht vor. <

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver säumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de

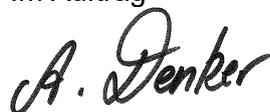
Hinweis zur Rechtsmittelbelehrung:

Durch § 110 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) ist der Verfahrensablauf dahingehend geändert worden, dass das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren bis auf weiteres abgeschafft wurde. Sie können daher gegen diesen Bescheid, wie aus der Rechtsbehelfsbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben.

Zur Vermeidung eines unnötigen Rechtsstreits und damit verbundenen unnötigen Kosten, biete ich Ihnen an, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

Vielleicht können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Ich weise an dieser Stelle aber darauf hin, dass sich die Frist zur Klageerhebung dadurch nicht verändert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



A. Denker

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 934)

Landschaftsplan Bad Laasphe in der z.Zt. gültigen Fassung